



## **Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Bothel**

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten für die Berufung in die Wahlvorstände bei den Kommunalwahlen am 13.09.2026**

Gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ist für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebiets zu berufen. Jedem Wahlvorstand sollen bei verbundenen Wahlen neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher nicht weniger als fünf weitere Mitglieder angehören. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.

Die in der Samtgemeinde Bothel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 27.03.2026 bei der Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel, Vorschläge für die Berufung als weitere Mitglieder der Wahlvorstände einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können (§ 13 Abs. 2 NKWG). Im Übrigen darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund, insbesondere in den in § 13 Abs. 3 NKWG genannten Fällen, abgelehnt werden.

Bothel, 04.03.2026

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

gez. Behr